



Finanzamt Frankfurt am Main III, Postfach 11 08 63, 60043 Frankfurt am Main
Gegen Empfangsbekanntnis

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Steuernummer/Geschäftszeichen

45 250 5242 9 - S II

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Gutleutstraße 120

Datum

25.01.2016

Einspruchsentscheidung

In der Einspruchssache

Attac Trägerverein e.V., Münchener Str. 48, 60329 Frankfurt am Main

vertreten durch WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37,
60327 Frankfurt am Main

gegen

- die Bescheide für 2010, 2011 und 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag,
- die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012,
- die Bescheide für 2010, 2011 und 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag,
- die Bescheide über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012

jeweils vom 14.04.2014

hat das Finanzamt am 22.01.2016 entschieden:

Der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2010 wird auf 76.202 € festgestellt.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: montags, mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr
Anschrift: Gutleutstraße 120 · 60327 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 25 45-03 · Telefax (0 69) 25 45-39 99

E-Mail: poststelle@FA-FF3.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main.de
Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 ·
DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720
 Hauptbahnhof · Behördenzentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) - Autobriefkasten nahe Einfahrt

Der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2011 wird auf 212.341 € festgestellt.

Der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2012 wird auf 278.014 € festgestellt.

Im Übrigen werden die Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Hessischen Finanzgericht in 34117 Kassel, Königstor 35, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das auf Seite 1 bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Einspruchsentscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Einspruchsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Zusatz der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main:

Seit dem 17.12.2007 besteht die Möglichkeit zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Hessischen Finanzgericht – siehe im Internet unter <http://www.egvp.de>.

Gründe:

I.

Bei dem Einspruchsführer handelt es sich um einen am 27.11.2003 in das Vereinsregister Frankfurt eingetragenen Verein (VR 12648).

Nach der Satzung in der Fassung vom 20.11.2010 besteht der Vereinszweck in der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, der Förderung des Schutzes der Umwelt und des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität, des Friedens und der Völkerverständigung (§ 2 der Satzung). Die Förderung soll unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung erfolgen.

Die Zwecke sollen gem. § 2 der Satzung insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu den Themen Nord-Süd-Differenz und Entwicklung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, Frieden, Völkerverständigung und weltweite Gerechtigkeit. Hierzu gehören u.a.:
 - o Veranstaltung und Mitveranstaltung von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fach- und Publikum-Ereignissen zu den vorgenannten Themen
 - o Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen
 - o Bildungsarbeit an Schulen und Erstellung von Unterrichtsmaterialien
 - o Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen
 - o Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Forschung zu den vorgenannten Themen unter Mitwirkung eines Wissensbeirats
- entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene internationale Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen bei Seminaren, Sommercamps und themenbezogenen Veranstaltungen
- Aufbau eines internationalen Kontakt- und Informationsnetzes zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele im Bereich der Entwicklungspolitik, der Friedensarbeit und des Umweltschutzes im In- und Ausland
- finanzielle und ideelle Unterstützung konkreter umwelt-, entwicklungs- oder friedensbezogener Projekte im In- und Ausland.

Für die Jahre 2010 - 2012 hat der Einspruchsführer jeweils *Erklärungen zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen*, beim Finanzamt eingereicht (2010: 01.03.2012; 2011: 28.03.2013; 2012: 13.03.2013). Den Steuererklärungen waren die Jahresabschlussunterlagen und die entsprechenden Geschäftsberichte beigelegt.

Ausweislich des Geschäftsberichtes 2010 ist der Einspruchsführer wie folgt strukturiert:

Er hat ca. 26.500 Einzelmitglieder und über 100 Mitgliedsorganisationen. Die Bildungs-, Informations- und Kampagnenarbeit wird durch ca. 170 Regionalgruppen realisiert. Im Attac-Rat (60 Mitglieder) diskutieren die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Regionalgruppen, bundesweiten AGs und der Mitgliedsorganisationen die politischen Themen und Aktivitäten des Einspruchsführers. Die Mitglieder des Rats sind gleichzeitig Mitglieder des Einspruchsführers.

In den Jahren 2010 - 2012 standen nach Angaben des Geschäftsberichtes folgende Kernthemen im Mittelpunkt.

VZ 2010	VZ 2011	VZ 2012
Finanz- und Wirtschaftskrise: <i>Finanzmärkte besteuern, Reichtum umverteilen</i>	Kampagne gegen Steuerflucht	Engagement im Rahmen des Bündnisses „UmFairteilen – Reichtum besteuern“
Kampagne zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer: <i>Steuern gegen Armut</i>	Arbeit zur Spekulation mit Lebensmitteln	Seminar- und Workshop-Programm im Rahmen von <i>Blockupy</i>
Regulierung der Finanzmärkte	Kampagne zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer: <i>Steuern gegen Armut</i>	Finanzmarkttagung „Geld, Finanzmärkte, Europas Zukunft: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit“
Inszenierung eines Bankentribunals in der Berliner Volksbühne	Kampagne zu Geschäftspraktiken von Banken und Aufklärung der Verbraucher über einen Wechsel der Hausbank: <i>sog. Krötenwanderung</i>	Vortragsreise zum Arabischen Frühling
Bundesweiter Aktionstag zu Banken	Aktivitäten zur Krise des Euro und der Finanzmärkte, gegen den europaweiten Sozialabbau	Konferenz <i>Wege aus der Krisenfalle</i>
Umverteilung (finanzieller Mittel)	Aufklärungs- und Informationsarbeit zur weitergehenden Regulierung der Finanzmärkte	Tagung zur <i>Feministischen Ökonomie</i>
Public Private Partnership – Informationskampagne	Beteiligung an Aktivitäten der Anti-Atom-Bewegung	Auseinandersetzung mit den Zielen der Atomwirtschaft
Beteiligung an den Aktionen der Anti-Atom-Bewegung	Woche des Grundeinkommens	Aktivitäten zu Klimaschutz und globaler Klimagerechtigkeit
	Beschäftigung mit alternativen Formen des Lebens und Wirtschaftens, z.B. <i>Webangebot „Anders Leben – Buen Vivir“</i>	

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen und des Internetauftrittes (<http://www.attac.de/kampagnen/>) des Einspruchsführers wurden diverse Kampagnen organisiert:

1. Sparpaket

Mit dieser Kampagne wendet sich der Einspruchsführer aktiv gegen ein von der seinerzeitigen Regierung geplantes Gesetzesvorhaben. Mit dezentralen Aktionen forderte er die Umverteilung von reich zu arm. Hierzu hat er eine Zeitungsbeilage (*Financial Crimes*) erstellt, in der er sich u. a. gegen das bestehende Bankensystem wendet (u. a. folgende Artikel: *Gemeingefahr Großbanken, Staat muss mit Finanzlobby brechen, Attac fordert Entmachtung der Stromkonzerne, Europaweit gegen Kürzungspolitik*). Im Rahmen dieser Kampagne fordert der Einspruchsführer u.a. die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Kapitalerträge als Einkommen zu besteuern, den Abbau rechtsformbedingter Steuervorteile für Kapitalgesell-

schaften, die realistische Bewertung von Vermögen für die Erbschaftsteuer und die Austrocknung von Steueroasen.

2. Carlyle stoppen

Mit dieser Kampagne wendet sich der Einspruchsführer gegen die Übernahme des Unternehmens *Hess Natur* durch den Finanzinvestor *Carlyle*. Hierbei macht er auf die Problematik der Produktion von Billigkleidung aufmerksam, setzt sich für die Gründung einer Genossenschaft ein und ruft zum Kauf von Anteilen auf.

3. Steuerflucht

Der Einspruchsführer hat diesbezüglich einen Aktionsplan zur Schließung von Steueroasen erstellt und eine Kampagne gegen ein Steuerabkommen mit der Schweiz durchgeführt.

4. Demokratie statt Stuttgart 21

Mit dieser Kampagne ruft der Einspruchsführer zum Protest gegen das Großbauprojekt der Deutschen Bahn in Stuttgart auf. Es wird nach Ansicht des Einspruchsführers aus Bundesmitteln bezahlt, wobei spätere Gewinne privaten Unternehmen zufließen würden (Banken und Konzernen).

5. Casino schließen

Mit diesem Projekt setzt sich der Einspruchsführer für die Entmachtung der Banken und eine strenge Regulierung ein. Hierzu rief der Einspruchsführer zu einer Unterschriftenaktion auf. Gegenstand des Projektes ist auch die Forderung der *Zerschlagung der Deutschen Bank*.

In den Streitjahren wurden auch Ausstellungen durch den Einspruchsführer veranstaltet (z. B. Steueroasenausstellung - *Räume der Off-Shore-Welt* und *Grundeinkommen*).

Breiten Raum nahmen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Kongresse bei den Aktivitäten des Einspruchsführers ein (z. B. Attac-Aktionsakademie mit den Themen politisches Straßentheater, Adbusting und Kommunikationsguerilla, Puppenbau, Presse- und Medienarbeit, Bannermalen, Infostandbau; Attac-Sommerakademie mit den Themen Schuldenkrise in Europa, Funktionsweise der Finanzmärkte, Alternativen zum Weltwirtschaftssystem; Weiterbildungsprogramm Attacademie mit Seminaren zu ökonomischen, sozialen und politischen Fragen, zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Organisation größerer Projekte; Seminar zum Thema Klimagerechtigkeit; Demokratiekongress; Kongress zur Kinderarmut; Kongress des Projekts Frauenkompetenz in der Finanzkrise).

In seinem Internetauftritt wirbt der Einspruchsführer mit folgendem Text um Mitglieder:

„Mitglieder und Aktive von Attac setzen sich ein für ihre Überzeugung, dass die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, die Förderung von Selbstbestimmung und Demokratie, eine gerechte Verteilung des weltweiten Reichtums und der Schutz der Umwelt die vorrangigen Ziele von Politik und Wirtschaft sein sollten. Wir setzen uns ein für eine ökologische, solidarische und friedliche Weltwirtschaftsordnung – und Du kannst das auch! Dieses Engagement lohnt sich! Gute Beispiele dafür sind die Einführung der Finanztransaktionssteuer oder der Rückzug von immer mehr Banken aus Nahrungsmittelspekulationen. Indem wir diese Themen über Jahre beharrlich in die öf-

fentliche Diskussion gebracht haben, fanden unsere Forderungen breite gesellschaftliche Unterstützung und machten so erfolgreich Druck auf Politik und Wirtschaft.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie auch Du solche politischen Alternativen voranbringen kannst: In unseren Regionalgruppen treffen sich Attacies, um vor Ort politisch aktiv zu sein – sie freuen sich über neue Mitstreiter_innen! Als Mitglied verleihst Du unseren politischen Forderungen auch Deine Stimme; je mehr Menschen dabei sind, desto deutlicher werden wir gehört!“

In der Rubrik „Mitglied werden“ findet sich folgender Text:

„Attac ist heute zu einer festen Größe in der politischen Auseinandersetzung geworden. Das zeigt: Jede Mitgliedschaft steht für einen Menschen, der unsere Forderungen unterstützt – auch Deine Mitgliedschaft verleiht unseren politischen Alternativen mehr Gewicht! Um in Zukunft noch viele politischen Erfolge gemeinsam zu erringen, brauchen wir auch Deine Mitgliedschaft!“

In der Selbstdarstellung „Was wir sind und was wir wollen“ beschreibt sich der Einspruchsführer als „Bildungsbewegung mit Aktionscharakter“. Mit Aktionen soll der notwendige Druck auf Politik und Wirtschaft zur Umsetzung der Alternativen erzeugt werden.

In dem Thesenpapier „Das Selbstverständnis von Attac“ sieht er sich als Teil „einer neuen sozialen Bewegung“, deren „politisches Gewicht“ bedeutend größer sei, als das von einzelnen Organisationen. Man wolle das machtpolitische Gewicht von sozialen Bewegungen erreichen und dem Projekt „Attac“ eine politische Zukunft sichern. Ziel sei ein gesellschaftliches Bündnis als Gegenmacht zu den Kräften der globalen Märkte und deren politischen Organe. Die Erarbeitung konkreter Politik und praktischer Maßnahmen werde aus der Vielfalt heraus und in solidarischer Auseinandersetzung unterschiedlicher Meinungen entwickelt. Der Einspruchsführer müsse Aufklären und Wissen vermitteln und politischen Druck entfalten. Die politische Durchschlagskraft hänge auch von der Fähigkeit ab, Positionen in einer einfachen und hegemoniefähigen Botschaft zuzuspitzen. Er lege Wert darauf, dass auch in seiner Außenwirkung die politische und inhaltliche Breite des gesamten Projekts sichtbar wird. Dabei gelte es, dass gesellschaftliche Veränderungen nur demokratisch erreicht werden können: „An diesem demokratischen Imperativ orientieren sich ... die Aktionsformen von Attac. Aktionsformen, die diesem Ziel widersprechen, lehnen wir ab. Daraus ergibt sich, dass die Aktionsformen friedlich sind.“

Nach diesem Selbstverständnis stehe Attac für einen weltanschaulichen Pluralismus, kein Platz bestehe für Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Chauvinismus und verwandte Ideologien.

In der Rubrik „Strukturen“ erläutert der Einspruchsführer, dass er Strukturen brauche, um politische Strategien auszubauen und auf kurzfristige Entwicklungen schnell und kompetent reagieren zu können.

Mit folgenden Aussagen wirbt der Einspruchsführer auf seiner Homepage für Spenden:

„Mit zahlreichen Kampagnen, Aktionen und Projekten macht sich Attac stark für Gerechtigkeit. Doch politische Arbeit kostet nicht nur Zeit und Engagement, sondern auch Geld. Damit wir weiterhin unabhängig, kreativ und erfolgreich die politische Landschaft gestalten und den Mächtigen die Stirn bieten können, sind wir auf Spenden angewiesen.“

Im Rundbrief 04/11 fragt sich der Einspruchsführer, warum seine Wahrnehmbarkeit und seine politische Wirksamkeit vermeintlich abnehmen und ruft das Attac-Netzwerk auf, Leitfragen zu bestimmten Problemfeldern zu beantworten.

In einem Interview mit der Zeitung „Die Zeit“ vom 17.10.2014 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-10/attac-finanzamt-gemeinnuetzigkeit>) führt die Geschäftsführerin des Einspruchsführers, Stephanie Handtmann, aus, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit den Verein empfindlich treffe und dass dies in eine Zeit falle, in der der Protest gegen das geplante europäisch-amerikanische Freihandelsabkommen TTIP alle Energie benötige.

Mit Bescheiden vom 14.04.2014 befreite das Finanzamt den Einspruchsführer für die Jahre 2010 bis 2012 nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG von der Körperschaft- und Gewerbesteuer und versagte die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft. Das Finanzamt schätzte die steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG i.V.m. § 8 KStG) anhand der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen wie folgt gem. § 162 AO:

	VZ 2010	VZ 2011	VZ 2012
Einkünfte gem. § 15 EStG	./. 66.512	./. 136.139	./. 65.673
Einkünfte aus Kapitalvermögen	71	688	0
zvE	./. 66.441	./. 135451	./. 65.673
festgesetzte KSt	0	0	0
Festgestellter Verlustvortrag zur KSt § 10d EStG zum 31.12	76.131 (31.12.2009: 9.690)	211.582	277.255
Gewinn aus Gewerbebetrieb für gewerbesteuerliche Zwecke	./. 66.215	./. 136.139	./. 65.673
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12	75.905 (31.12.2009: 9.690)	212.044	277.717

alle Angaben in €

Im Rahmen der Schätzung wurde der Gewinn/Verlust aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb um den Gewinn/Verlust aus den Zweckbetrieben erhöht/vermindert. Bei den Erträgen aus Kapitalvermögen wurde der Sparerpauschbetrag berücksichtigt. Erträge und Aufwendungen des ideellen Bereiches wurden als nicht steuerbar behandelt.

Das Finanzamt führte in einer Anlage zu den Bescheiden aus, dass einerseits die Satzung nicht den Ansprüchen des § 52 AO genügt und andererseits auch die tatsächliche Geschäftsführung nicht auf die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 14.05.2014, eingegangen am gleichen Tag, Einspruch gegen

- die Bescheide für 2010, 2011 und 2012 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag,
- die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012,

- die Bescheide für 2010, 2011 und 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag,
- die Bescheide über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012

jeweils vom 14.04.2014 eingelegt und begehrt die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft.

Er vertritt die Auffassung, die Satzung genüge – soweit nicht schon aufgrund der Körperschaftsteuerbescheids 2009 vom 08.06.2011 Vertrauensschutz bestehe – den Anforderungen des § 60 Abs. 1 AO.

Mit der Förderung der Demokratie als Satzungszweck sei die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO gemeint. Der Begriff „Demokratie“ habe u.a. die Bedeutung „demokratisch regiertes Staatswesen“. Der Begriff sei auch hinreichend klar bestimmt.

Der Begriff des Gemeinwesens sei ebenfalls hinreichend bestimmt. Er statuiere ohnehin keinen eigenen Zweck, sondern sei der Förderung des demokratischen Staatswesens zuzuordnen. Der Begriff „Staatswesen“ habe die Bedeutung „Staat als Gemeinwesen“. Das Gemeinwesen sei daher begriffsnotwendiger Teil des demokratischen Staatswesens.

Letztlich sei auch der Begriff der Solidarität nicht zu beanstanden. Die Solidarität sei integraler Bestandteil des Sozialstaatsprinzips und damit des demokratischen Staatswesens im Sinne des Grundgesetzes.

Hierzu verweist er auf die Rechtsprechung des BFH (BFH-Beschluss vom 09.05.2001, XI B 151/00, BStBl II 2001, 552) zur Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung. Danach bestimme der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in welchem Maße der Einzelne als zur Solidarität verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft zur Steuerleistung heranzuziehen sei.

Das Ziel, diese Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaftsordnung in Deutschland zu bewahren, sei dem Satzungszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens zuzuordnen.

Auch entspreche die tatsächliche Geschäftsführung den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts. Ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO liege nicht vor. Allgemeinpolitische Ziele würden nicht verfolgt. Die Veröffentlichungen der Einspruchsführerin auf deren Homepage dienten der Außendarstellung, denen zwar eine Indizwirkung zukäme, sie seien jedoch keine Grundlage für die Tatsachenfeststellung im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, im Vordergrund seiner Aktivitäten stehe die Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsarbeit zu den gesellschaftlichen Folgen von Globalisierungsprozessen in Bezug auf demokratische Grundprinzipien, Umwelt und Völkerverständigung. In diesem Kontext würden auch tagespolitische Themen angesprochen. Dies ließe sich kaum verhindern und diene auch dazu, überhaupt die Adressaten der Veranstaltungen zu erreichen. Die Tagespolitik stünde jedoch nicht im Mittelpunkt der Aktivitäten. Sofern an tagespolitische Ereignisse angeknüpft werde, sei dies nur ein Mittel zur Verfolgung der Satzungszwecke.

Die Beschäftigung mit gesellschaftlich diskutierten Themen wie der Finanztransaktionssteuer und der Regulierung von Finanzmärkten mache ihn noch zu keinem Verein, der politische Zwecke verfolge. Wenn diese Themen zum Gegenstand von Veranstaltungen gemacht werden, diene dies vielmehr den Satzungszwecken der Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens. Das demokratische Staatswesen berühre unweigerlich die Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien wie das Rechts- und Sozialstaatsprinzip. Die Finanzkrise betreffe nicht nur Banken, sondern

die Staaten insgesamt und greife in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Zusammenlebens der Bürger ein. Das Sozialstaatsprinzip und die Solidarität als Grundlage eines funktionierenden Gemeinwesens seien hierdurch betroffen und es bedürfe dringend der Sicherstellung dieser verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und des Wohlstands und der Lebensqualität der Bevölkerung. Hierzu gehöre auch die Frage, inwieweit das Steuersystem ohne Finanztransaktionssteuer gerecht und solidarisch ist.

In seiner Arbeit beachte er strikt die Einhaltung des Grundsatzes, keine politische Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Gesetzgebungsprozesse zu nehmen. Im Gegensatz zu einigen anderen Nichtregierungsorganisationen bezwecke er keine politische Meinungsbildung. Ziel sei es nicht, die Bürger für eine bestimmte Sache oder Meinung zu gewinnen, sondern sie zu befähigen, sich informiert und aufgeklärt in die demokratischen Prozesse einzubringen.

Die Einbindung der Bürger in aktive Prozesse wie Unterschriftensammlungen diene nicht dazu, ein bestimmtes Ziel durchzusetzen. Vielmehr sollen die Bürger durch kreative Aktionen und Informationsangebote überhaupt erst für die Themen interessiert werden.

Die Versagung der Gemeinnützigkeit sei im Hinblick auf die jedenfalls überwiegende satzungsgemäße Zweckverwirklichung im Übrigen unverhältnismäßig.

II.

Die Einsprüche sind zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Der Einspruchsführer ist in den Streitjahren nicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. § 3 Nr. 6 GewStG von der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer befreit, da er nach der tatsächlichen Geschäftsführung nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (§§ 51 bis 68 AO) gedient hat.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Die Steuervergünstigung wird gem. § 59 AO gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind, § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, sog. formelle Satzungsmäßigkeit.

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält, § 63 Abs. 1 AO. Nach § 56

AO liegt Ausschließlichkeit vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

1. Formelle Satzungsmäßigkeit

Im Rahmen der Prüfung der sog. formellen Satzungsmäßigkeit (§ 60 AO) genügt es, wenn sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen aufgrund einer Auslegung aller Satzungsbestimmungen ergeben (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844).

Aus § 2 der Satzung („Vereinszweck“) ergeben sich die Zwecke des Einspruchsführers. Diese entsprechen jedoch nur zum Teil den anerkannten Zwecken des § 52 Abs. 2 AO. Die in § 2 der Satzung genannten Zwecke „Förderung des Gemeinwesens“ und „Förderung der Solidarität“ sind nicht im Katalog des § 52 Abs. 2 AO enthalten und können auch nicht im Wege der Auslegung einem der genannten Zwecke – auch nicht der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes – zugeordnet werden.

Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200 und AEAO zu § 52, Nr. 8). Eine dahingehende Auslegung der unbestimmten Zwecke „Förderung des Gemeinwesens“ und „Förderung der Solidarität“ in § 2 der Satzung ist – entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers – aufgrund der Satzung nicht möglich.

Wie von dem Einspruchsführer zutreffend dargestellt, sind unter Gemeinwesen alle Organisationsformen menschlichen Zusammenlebens in allgemeiner, öffentlicher Gemeinschaft, die über den Familienverband hinausgehen, zu verstehen. Daher kann sich der Begriff „Gemeinwesen“ beispielsweise auch auf kommunale Gebietskörperschaften beziehen. Eine Beschränkung auf den kommunalpolitischen Bereich ist jedoch nicht ausreichend (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 2. Halbsatz AO). Die Satzung enthält weder in § 2 noch in den übrigen Bestimmungen Hinweise auf das von dem Einspruchsführer zugrunde gelegte Verständnis des Begriffs „Gemeinwesen“, so dass aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs eine Zuordnung zum Zweck des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ausscheidet.

Zwar ist zutreffend, dass das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG auch vom Gedanken der Solidarität geprägt ist und insoweit eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens möglich ist. Dennoch ist der Begriff „Solidarität“ unbestimmt und lässt auch andere Auslegungen zu, wie beispielsweise die Solidarität mit politischen oder unpolitischen Zielen, mit Einzelpersonen oder Gruppierungen. Die Satzung des Einspruchsführers lässt nicht erkennen, dass sich der Begriff „Solidarität“ allein auf das Sozialstaatsprinzip als Teil des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO beziehen soll. Insbesondere der Hinweis auf die Berücksichtigung der „ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung“ in § 2 der Satzung legt ein internationales Verständnis der Solidarität nahe. Daher kann keine Zuordnung zum Zweck des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO erfolgen.

Da die Zwecke „Förderung des Gemeinwesens“ und „Förderung der Solidarität“ keinem im Katalog des § 52 Abs. 2 AO genannten Zweck zugeordnet werden können, entspricht die Satzung nicht den Anforderungen des § 59 AO.

Allerdings ist dem Einspruchsführer hinsichtlich der mangelnden formellen Satzungsmäßigkeit Vertrauensschutz zu gewähren. Denn wenn bei einer Körperschaft, die – wie der Einspruchsführer – bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit war, im Rahmen der Veranlagung festgestellt wird,

dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus zunächst keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden (AEAO zu § 59, Nr. 4 S. 1).

2. Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Einspruchsführers ist nicht auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet. Dies stellt einen Verstoß gegen § 63 Abs. 1 AO dar. Danach muss eine Körperschaft ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung ihrer in der Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke in der satzungsmäßigen Weise richten. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen daher übereinstimmen. Sollen andere als die in der Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke oder sollen sie auf eine andere als die in der Satzung bestimmten Weise erreicht werden, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Erfolgt diese nicht, liegen die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht vor. Die Körperschaft darf sich daher nicht anderweitig betätigen und den steuerbegünstigten Zweck auch nicht endgültig aufgeben (Schwarz/Pahlke, AO, § 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung).

Der Einspruchsführer hat in den streitigen Veranlagungszeiträumen nur teilweise gemeinnützige Zwecke verfolgt. Daneben hat er sich in nicht nur untergeordneter Art und Weise politisch betätigt.

Da die politische Betätigung keinen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 AO darstellt und den steuerbegünstigten Hauptzwecken nicht nur (funktional) untergeordnet ist, ist die politische Betätigung des Einspruchsführers gemeinnützigkeitsschädlich (Hüttemann, DB 2015, 821, 826).

Gem. AEAO zu § 52, Nr. 15 zählen politische Zwecke (z.B. Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO. Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844). Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II, 1989, 391).

Denn häufig ist die begünstigte Tätigkeit zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden (BFH-Urteil vom 09.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113). Eine andere Beurteilung hätte wegen des weiten Begriffs der Politik (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844) zur Folge, dass gemeinnützige Zwecke bei fast jeder Körperschaft ausgeschlossen wären, die bei ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit aktuelle politische Fragen berührt. Dies kann nach dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht nicht rechtens sein (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844; BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391).

Politische Betätigungen sind mithin für sich genommen noch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, entscheidend ist vielmehr, ob die politische Tätigkeit lediglich als Mittel zur Erreichung der steuerbe-

günstigsten Satzungszwecke dient, dieser also nach Art und Umfang funktional untergeordnet ist (Hüttemann, DB 2015, 821, 826).

Für die Entscheidung erheblich ist dabei, ob parteipolitische Neutralität gewahrt wird. Die politische Aktion muss außerdem von einem inhaltlichen Anliegen getragen werden, das sich aus den Satzungszwecken der Körperschaft ergibt (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391). Eine ausgewogene Problemdarstellung kann aber nicht verlangt werden. Die Aussagen dürfen auch polemisch sein und auf markante Slogans reduziert werden.

Unter diesem Aspekt sind beispielsweise Demonstrationen im Hinblick auf die staatliche Willensbildung zulässig, wenn damit ein ausdrücklich gemeinnütziger Zweck verwirklicht werden soll (z.B. Naturschutz, Frieden, Völkerverständigung).

Die politische Betätigung des Einspruchsführers - insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik - weist aber weder einen sachlichen Bezug noch eine Verbindung zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO auf.

Insbesondere die Kampagnen *Sparpaket*, *Steuerflucht*, *Demokratie statt Stuttgart 21*, *Casino schließen* und *Carlyle stoppen* lassen keinen zwangsläufigen Zusammenhang oder eine Unterordnung zu gemeinnützigen Zwecken nach § 52 AO erkennen.

Mit der Kampagne *Sparpaket* werden bspw. keine gemeinnützigen Zwecke gefördert. Vielmehr greift der Einspruchsführer mit dieser Kampagne in das politische Tagesgeschäft ein, indem er ein Ende der *neoliberalen Wirtschaftspolitik* fordert. Bereits die Wortwahl der Kampagne (*Ende der neoliberalen Wirtschaftspolitik*) zeigt dies auf. Dies wird auch durch konkrete Einzelforderungen des Einspruchsführers in dieser Kampagne belegt (s. a. <http://www.attac.de/kampagnen/sparpaket/kuerzungspolitik/>). So fordert er

- die Wiedereinführung der Vermögensteuer
- Kapitalerträge als Einkommen zu besteuern
- den Abbau rechtsformbedingter Steuervorteile für Kapitalgesellschaften
- die realistische Bewertung von Vermögen für die Erbschaftsteuer
- die Austrocknung von Steueroasen.

Selbst wenn der Einspruchsführer davon ausgeht, dass die Umsetzung dieser Forderungen dazu führen würde, dass genug Geld für soziale Sicherungssysteme, Entwicklungshilfe und die Förderung der Klimagerechtigkeit übrig bliebe, führt dies nicht zu der Annahme, dass die Kampagne *Sparpaket* gemeinnützigen Zwecken dient. Die Kampagne stellt sich als politische Tätigkeit im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik dar.

Die wirtschaftspolitische Betätigung des Einspruchsführers zeigt sich auch deutlich bei Betrachtung der Kampagne *Casino schließen*. In den Forderungen nach einer Entmachtung und strengen Regulierung der Banken kann keine gemeinnützige Zweckverfolgung gesehen werden. Dem Einspruchsführer kommt es auch in diesem Fall auf die Beeinflussung der Politik an.

Außerdem ist es nicht mit der Betätigung einer gemeinnützigen Körperschaft vereinbar, dass diese sich gegen wirtschaftliche Vorhaben bzw. Ziele einzelner Unternehmen wendet, ohne dass hierbei ein unmittelbarer Bezug zu gemeinnützigen Zwecken besteht. So kann sich zwar eine gemeinnützige Körperschaft aktiv gegen den Bau eines Kernkraftwerkes einsetzen, womit sie sich möglicherweise auch mittelbar gegen wirtschaftliche Ziele des Betreibers wendet. Mit der Kampagne *Carlyle stop-*

pen hat sich der Einspruchsführer gegen die Übernahme des Unternehmens *Hess Natur* durch den Finanzinvestor *Carlyle* gewandt, wobei keine gemeinnützige Zweckverwirklichung erkennbar ist.

Auch bei den weiteren Aktionen des Einspruchsführers (u.a. Mobilisierung und Organisation der Blockupy-Proteste, dezentrale Demonstrationen zur Finanzmarktkrise, Beteiligung und Vorbereitung gegen die G8-Gipfel) kommt es ihm entscheidend auf eine politische Betätigung und Beeinflussung an, ohne eine unmittelbare Verbindung zu einem gemeinnützigen Zweck aus § 52 AO herstellen zu können.

Der Einspruchsführer verfolgt damit auch Zwecke, die nicht gemeinnützig sind, was der Anerkennung als gemeinnütziger Körperschaft nach § 56 AO entgegensteht (Jachmann/Unger in: Beer-mann/Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 1. Aufl. 1995, 118. Lieferung, § 56 AO 1977, Rz. 22).

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist eine Zuordnung zu den gemeinnützigen Zwecken „Förderung der Bildung“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) ausgeschlossen.

Der Begriff Volksbildung umfasst zwar auch die politische Bildung, bei der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht. Zudem muss Bildung nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200).

Der Begriff der politischen Bildung ist auch vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO zu sehen, der die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO als gemeinnützig qualifiziert. Nicht gemeinnützig sind Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen (BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200).

Die gemeinnützige allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (AEAO zu § 52, Nr. 8; Klein/Gersch, Abgabenordnung, 6. Aufl., 1998, § 52, Rz. 6 a.E.; Bott/Woitschell in: ERNST & YOUNG, KStG, 1. Aufl. 1996, 108. Lieferung, § 5 KStG, Rz. 24; BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200). Die Inhalte des demokratischen Staatswesens sind aus den Grundprinzipien der Verfassung abzuleiten, insbes. aus Art. 20 GG (s. a. Jachmann/Unger, aaO, § 52 AO 1977, Rz. 119). Die Förderung einer oder mehrerer Parteien fällt nicht unter die Regelung (BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200).

Diesen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt die tatsächliche Geschäftsführung des Einspruchsführers nicht. Zwar verhält er sich parteipolitisch neutral und fördert weder bestimmte Parteien noch verfolgt er ausschließlich bestimmte Einzelinteressen. Indem er umfangreich zu wirtschafts- und finanzpolitischen Themen Stellung bezieht und diesbezüglich auf die politische Willensbildung und die Wirtschaft einzuwirken beabsichtigt, wird der durch § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 24 AO festgelegte Rahmen überschritten.

Wenn der Einspruchsführer nur die Bildung bzw. das demokratische Staatswesens fördern wollte, dürfte es ihm nur darauf ankommen, entsprechende Aktivitäten zur Förderung durchzuführen. Der Erfolg darf daher nur auf eine Wissensvermehrung der Mitglieder/Teilnehmer bzw. eine inhaltliche

Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien gerichtet sein. Es darf dem Einspruchsführer aber nicht darauf ankommen, ob Politik letztlich beeinflusst wird. Denn der Begriff der Bildung bezieht sich, wie auch bereits aus der Zusammenstellung des Begriffspaars *Bildung und Erziehung* in § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO deutlich wird, auf die Entwicklung bzw. Formung des einzelnen Menschen. Bildung beinhaltet daher die Vermittlung von Informationen und Wissen an den Einzelnen. Wird demgegenüber – wie vorliegend – versucht, die Meinungsbildung in der Gesellschaft und damit die von staatlichen Organen zu treffenden Entscheidungen (z. B. Abschluss internationaler Verträge, Finanz- und Steuerpolitik) mit einer bestimmter Zielsetzung zu beeinflussen, hat dies mit dem gemeinnützigen Zweck der Bildung nichts mehr zu tun (FG Köln, Urteil vom 19.05.1998, 13 K 521/93, EFG 1998, 1665-1667). Eines der Ziele des Einspruchsführers ist nach seinen eigenen Aussagen die Beeinflussung der Politik. Die Satzungszwecke der Förderung der Bildung und demokratischen Staatswesens werden als Mittel zum Zweck der politischen Beeinflussung genutzt (so auch BFH-Beschluss vom 14.03.1990, I B 79/89). Dies ist jedoch gemeinnützigkeitsschädlich.

Der BFH hat mit Urteil vom 29.08.1984 (I R 203/81, BStBl II 1984, 844) einem Verein, der sich gegen den Ausbau der Kernenergie einsetzte, bestätigt, dass er trotz politischer Betätigung den Rahmen der Normen der §§ 52ff. AO nicht verlässt. Er hat dies damit begründet, dass die politische Betätigung zwangsläufig aus dem gemeinnützigen Zweck „Umweltschutz“ resultiere. Hierzu hat er zugleich festgestellt, dass damit das Eintreten des Vereins für den Umweltschutz nicht unmittelbar auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet sei. Im vorliegenden Fall ist die Tätigkeit des Einspruchsführers – abweichend vom vorgenannten Urteilsfall – jedoch auch auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet. Die politische Betätigung und der Einfluss auf die staatliche Willensbildung tritt vorliegend gegenüber der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke – anders als in dem seitens des BFH entschiedenen Falles – auch nicht weit in den Hintergrund, wie dies der BFH in seinem Urteil fordert. Die Betätigung des Einspruchsführers steht unter diesen Gesichtspunkten der Anerkennung als gemeinnütziger Körperschaft entgegen.

Dabei ist von Bedeutung, dass der Einspruchsführer an unterschiedlichen Stellen (Thesenpapier „Das Selbstverständnis von Attac“, Selbstdarstellung „Was wir sind und was wir wollen“, Rundbrief 04/11, Spendenwerbung auf der Homepage, Mitgliederwerbung auf der Homepage, Interview der Geschäftsführerin mit der Zeitung „Die Zeit“ am 17.10.2014) betont, dass er sich für eine feste Größe in der politischen Auseinandersetzung hält und gemeinsam mit seinen Mitgliedern politische Erfolge erringen möchte. So führt der Einspruchsführer in seiner Selbstdarstellung aus, dass der notwendige Druck auf Politik und Wirtschaft erzeugt werden soll. Der Einspruchsführer sieht sich auch als Teil einer neuen sozialen Bewegung, deren politisches Gewicht bedeutend größer sei, als das von einzelnen Organisationen. Darüber hinaus sieht er sich als Gegenmacht zu den Kräften des globalen Marktes und deren politischen Organen. Dem entspricht es auch, dass der Einspruchsführer in der Öffentlichkeit als politisch aktive Organisation wahrgenommen wird.

Die Zuordnung der o.a. Kampagnen zum gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens ist auch deshalb ausgeschlossen, weil es an dem erforderlichen inhaltlichen Bezug zu den demokratischen Grundprinzipien fehlt. Denn eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (AEAO zu § 52, Nr. 8).

Die o.a. Kampagnen *Sparpaket*, *Steuerflucht*, *Demokratie statt Stuttgart 21*, *Casino schließen* und *Carlyle stoppen* thematisieren die negativen Wirkungen der Globalisierung und Finanzkrise, indem diese am Einzelthema konkretisiert und fassbar gemacht werden. Hinsichtlich der Folgewirkungen der Globalisierung hat sich ein Wandel der Bewertung dieser Entwicklungen nach der Finanz- und

Bankenkrise, der global beklagten Steuervollzugsdefizite und den erkannten schädlichen Folgen auf den Klimawandel sowie der Zusammenhänge mit den Migrationsbewegungen vollzogen. Die innerstaatliche und gesellschaftliche Relevanz dieser Themen steht außer Zweifel.

Allerdings ist dies für die Zuordnung zum gemeinnützigen Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nicht ausreichend. Denn wenn allein die Möglichkeit, dass die von dem Einspruchsführer im Rahmen der o.g. Kampagnen aufgegriffenen Themen wirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen haben und in einer Ausprägung auch die Staatsprinzipien berühren, ausreichend wäre, um diesen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen, würde er zu einem Auffangtatbestand für viele Aktivitäten, die unter keinen anderen gemeinnützigen Zweck im Katalog von § 52 Abs. 2 AO fallen. Erforderlich ist vielmehr die Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien und deren objektive und neutrale Würdigung. Die Erörterung von Themen, die die Staatsprinzipien lediglich berühren genügt nicht.

Fragen der Solidarität in der Gesellschaft, das Sichtbarmachen von gesellschaftlichen Problemen, Zusammenhängen und gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Entscheidungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates können Fragen der Staatsprinzipien, insbesondere des Sozialstaatsprinzips, berühren. Gleiches gilt für Fragen der Finanzmarktregulierung und Besteuerung. In den o.a. Kampagnen des Einspruchsführers liegt der Schwerpunkt jedoch nicht auf der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Staatsprinzipien. Im Fokus stehen politische Forderungen. Sie werden von den Teilnehmern im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Aktionen (z.B. Blockupy) an die politischen Entscheidungsträger transportiert. Daher ist eine Zuordnung zum gemeinnützigen Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens insoweit ausgeschlossen.

Dadurch, dass insoweit bereits eine Zuordnung zu den gemeinnützigen Zwecken der Bildung und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens ausscheidet, erfolgen die o.g. Tätigkeiten des Einspruchsführers außerhalb der satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke.

Dem Einwand des Einspruchsführers, ein Verbot gegen das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) liege nicht vor, da er keine allgemeinpolitischen Ziele verfolge, kann nach den obigen Darlegungen nicht gefolgt werden.

Dem Umstand, dass der Einspruchsführer in umfangreichem Maßstab auch gemeinnützige Zwecke - insbesondere im Bereich der politischen Bildung - verwirklicht, kommt für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft keine Bedeutung bei, da er dies gerade nicht ausschließlich tut.

Soweit der Einspruchsführer einwendet, die Veröffentlichungen auf seiner Homepage dienten lediglich der Außendarstellung und seien keine geeignete Grundlage für die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn entgegen der Auffassung des Einspruchsführers können die Veröffentlichungen auf der Homepage des Einspruchsführers in die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung einbezogen werden (BFH-Urteil vom 09.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113). Die Außendarstellung ist Bestandteil der tatsächlichen Geschäftsführung.

Anhand der im Internet dargestellten Aktionen und Kampagnen zeigen sich die politische Betätigung und die politischen Ziele des Einspruchsführers deutlich. Die dort aufgelisteten Aktivitäten wurden auch tatsächlich durchgeführt, dies lässt sich auch durch die Berichterstattung der Presse verifizieren (z. B. Demonstration gegen den G8-Gipfel 2010, Süddeutsche Zeitung vom 19.05.2010).

Korrespondierend hierzu hat der BFH festgestellt, dass es der Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft entgegensteht, wenn eine Körperschaft in ihrer Selbstdarstellung im Internet politische Forderungen stellt und politische Meinungen äußert, die über die Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks weit hinausgehen. In diesen Fällen würde eine Körperschaft den Anspruch erheben, umfassend zu allgemeinpolitischen Themen und Fragen Stellung zu nehmen (BFH-Urteil vom 19.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113; Seer in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 1. Aufl. 2006, 141. Lieferung 07.2015, § 56 AO, Rz. 5). Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, kommt man zu dem Ergebnis, dass die seitens des Einspruchsführers im Internet publizierten politischen Forderungen und die dort durchgeführten Unterschriftenaktionen nicht mehr als politische Bildung anzusehen sind und dabei auch den Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen politischen Betätigung überschreiten. Denn der Einspruchsführer beschränkt sich auch in seinem Internetauftritt nicht darauf, zum Zwecke der Bildung oder der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens zu informieren und aufzuklären, sondern erhebt dort die erfolgreiche Beeinflussung von politischen Entscheidungen zu einem seiner Ziele.

Auch zeigt das Interview der Geschäftsführerin Stephanie Handtmann mit der Zeitung „Die Zeit“ den nicht nur untergeordneten Charakter der politischen Betätigung. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit treffe den Verein demnach empfindlich in einer Zeit, in der der Protest gegen das geplante europäisch-amerikanische Freihandelsabkommen TTIP alle Energie benötige. Diese Protestaktion ist jedoch als politische Aktion zu beurteilen. Nach Darstellung der Geschäftsführerin benötigt er allerdings alle Energie des Vereins, was gegen einen nur untergeordneten Charakter der politischen Betätigung spricht.

Die Ausführungen des Einspruchsführers lassen erkennen, dass er seine politische Betätigung subjektiv als gemeinnützig empfindet, indem er sich für eine gerechtere Politik einsetzt. Hierbei verkennt er jedoch, dass die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft an die engen Voraussetzungen der §§ 52ff. AO geknüpft ist. Die Sichtweise des Einspruchsführers würde dazu führen, dass politische Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, durch ihre politische Programmatik für eine gerechtere bzw. demokratischere Gesellschaft zu sorgen, als gemeinnützig i.S.d. §§ 52ff. AO anzuerkennen wären. Dies ist gerade nicht der Fall, der Gesetzgeber hat diesbezüglich bewusst zwischen gemeinnützigen und politischen Zwecken unterschieden (s. a. Hüttemann, DB 2015, 821, 822).

Der Einspruchsführer rückt durch seine Betätigung in die Nähe einer politisch aktiven Partei, ohne dass er jedoch beabsichtigt an Wahlen teilzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1986, 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1-39) hat hierzu Folgendes festgestellt:

Die politischen Parteien verfolgen demgegenüber andersgeartete Ziele. Sie nehmen an der politischen Willensbildung vornehmlich durch und im Blick auf die Beteiligung an den Wahlen teil. Sie sammeln die auf die politische Macht und ihre Ausübung gerichteten Meinungen, Interessen und Bestrebungen, gleichen sie in sich aus und formen sie zu Alternativen, unter denen die Bürger wählen können. Sie beeinflussen die Bildung des Staatswillens, indem sie in das System der staatlichen Institutionen und Ämter hineinwirken, und zwar insbesondere durch Einflussnahme auf die Beschlüsse und Maßnahmen von Parlament und Regierung.

Es ist vorliegend aber gerade das erklärte Ziel des Einspruchsführers, die Bildung des Staatswillens zu beeinflussen und auf Beschlüsse und Maßnahmen von Parlament und Regierung einzuwirken. Entsprechende Maßnahmen (z. B. Protestkampagnen) hat der Einspruchsführer auch in Bereichen durchgeführt, die keinem gemeinnützigen Zweck zuzuordnen sind.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ist es bei politisch aktiver Betätigung auch nicht mehr gewährleistet, dass eine Abgrenzung der Mittelverwendung für politische Zwecke bzw. für Bildungszwecke vorgenommen werden kann (BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966, 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56-119). Deshalb kommen nach den Ausführungen des Gerichtes auch Mittel für die politische Bildungsarbeit der gesamten politischen Tätigkeit zugute.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellen Körperschaften, bei denen sich aus dem Vereinszweck und/oder aus der Geschäftsführung eine alleinige oder doch andere Zwecke weit überwiegende politische Zielsetzung und deren Verwirklichung ergibt, sogenannte politische Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1977 dar (BFH-Urteile vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBl II 1984, 844 und vom 29.08.1984, I R 215/81, BStBl II 1985, 106, jeweils zu Umweltschutzvereinen, ferner BFH-Beschluss vom 14.03.1990, I B 79/89). Diese politischen Vereine im engeren Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass sie unmittelbar auf politische Angelegenheiten einwirken. Sie unterscheiden sich von politischen Parteien i.S.v. § 2 Parteiengesetz im Wesentlichen lediglich dadurch, dass sie sich nicht an Wahlen beteiligen.

Bei dem Einspruchsführer handelt es sich nach Auffassung des Finanzamtes um solch einen politischen Verein, da er – wie vorliegend – unmittelbar auf politische Angelegenheiten einwirkt (FG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2010, 6 K 1908/07 K; nachfolgend BFH-Urteil vom 09.02.2011, I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113).

Politische Vereine waren bis zum Veranlagungszeitraum 1984 gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG steuerbefreit. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Parteienfinanzierung wurde die Steuerbefreiung für politische Vereine aufgehoben. Eine Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bestand für politische Vereine zu keinem Zeitpunkt. Auch nach der jetzigen Rechtslage besteht kein Raum politische Vereine als gemeinnützig anzuerkennen. Die Abgrenzung des politischen Vereins im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1977 von den unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden gemeinnützigen Körperschaften ist nicht dadurch gegenstandslos geworden, dass seit der Neuregelung durch das Parteienfinanzierungsgesetz vom 22.12.1983 (BGBl I 1983, 1577) diese Befreiungsvorschrift die nicht unter das Parteiengesetz fallenden politischen Vereine nicht mehr gesondert aufführt. Aus der Gesetzesbegründung (vgl. hierzu Jost in: Dötsch/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 5 Abs. 1 Nr. 5-8 n.F., Rz. 121) ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für politische Vereine im engeren Sinn deshalb für entbehrlich gehalten hat, weil er sie als Körperschaften behandelt wissen wollte, die unter das Gemeinnützigkeitsrecht fallen (FG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2010, 6 K 1908/07 K).

Daher ist die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. § 3 Nr. 6 GewStG i.V.m. §§ 56, 63 AO zu versagen.

3. Vertrauensschutz

Dem Einspruchsführer kann im Ergebnis auch kein Vertrauensschutz gewährt werden. Denn dies ist nur unter den Voraussetzungen des AEAO zu § 59, Nr. 4 S. 3 möglich und erfordert, dass bei der tatsächlichen Geschäftsführung nicht gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde. Daran fehlt es im Fall des Einspruchsführers (siehe oben).

Hinsichtlich der Beurteilung der tatsächlichen Geschäftsführung unterliegt der Einspruchsführer der sog. Abschnittsbesteuerung. Dass das Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung in den vorhergehenden Veranlagungszeiträumen nicht beanstandet hat, begründet daher keinen Vertrauensstatbestand.

4. Mittel Fehlverwendung

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es ist davon auszugehen, dass für die nicht gemeinnützigen Aktionen (u. a. Kampagnen bzw. Demonstrationen) auch finanzielle Mittel des Vereins verwendet wurden, da die Erstellung von Materialien, Plakaten und die Organisation der Veranstaltungen nicht ohne den Einsatz finanzieller Mittel erfolgen konnte. Diesbezüglich liegt eine Mittel Fehlverwendung i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO vor, die der Anerkennung als gemeinnütziger Körperschaft ebenfalls entgegensteht. Da gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO die Mittel einer Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen, mit Ausnahme der in § 58 AO aufgeführten unschädlichen Betätigungen, ist die Mittelverwendung im Bereich der politischen Betätigung gemeinnützigkeitsschädlich.

5. Verhältnismäßigkeit

Entgegen der Rechtsauffassung des Einspruchsführers verstößt die Versagung der Gemeinnützigkeit nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Wenn eine Körperschaft neben ihren steuerbegünstigten Satzungszwecken einen weiteren nicht begünstigten Zweck fördert, liegt ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsverbot vor (§ 56 AO).

Wie obigen Ausführungen zu entnehmen ist, verfolgt der Einspruchsführer auch Zwecke, die nicht gemeinnützig sind. Damit verstößt er gegen das Ausschließlichkeitsgebot. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet im Rahmen des § 56 AO aber keine Anwendung. Die Vorschrift kennt keinen Bagatellvorbehalt (Jachmann/Unger, aaO, § 56 AO 1977, Rz. 11) und lässt keinen Raum für eine Gewichtung des nicht gemeinnützigen Zwecks (FG Köln, Urteil vom 19.05.1998, 13 K 521/93, EFG 1998, 1665).

Die Versagung der Gemeinnützigkeit ist daher auch nicht unverhältnismäßig.

Zwar hält die Literatur die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für möglich, aber auch nur bei geringfügigen, einmaligen Verstößen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung und ohne Berührung von Satzungszwecken (u.a. Jachmann/Unger, aaO; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl. 2015, Rz. 4.163).

Selbst wenn man sich dieser Literaturmeinung anschließt, führt dies jedoch zu keiner anderen Entscheidung. Indem der Einspruchsführer mit seinen o. g. (wirtschafts-)politischen Kampagnen und Tätigkeiten systematisch und in nicht unbedeutenden Umfang die Grenzen gemeinnütziger Zweckverwirklichung überschreitet, kann nicht mehr von geringfügigen und einmaligen Verstößen gesprochen werden. Vielmehr ist hier von relevanten Verstößen auszugehen, die eine Versagung der Gemeinnützigkeit rechtfertigen (Hüttemann, aaO, Rz. 4.164). Der Entzug der Gemeinnützigkeit ist auch aufgrund der nicht unerheblichen Verwendung von Vereinsmitteln für die nicht steuerbegünstigten Zwecke gerechtfertigt und keinesfalls unverhältnismäßig.

6. Änderung der Verlustfeststellungsbescheide

Einwendungen gegen die Höhe der geschätzten Einkünfte hat der Einspruchsführer nicht geltend gemacht. Bei der Überprüfung ist aufgefallen, dass bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes zum 31.12.2010 aufgrund eines Zahlendrehers (Berücksichtigung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb anstatt mit ./ 66.512 € mit ./ 66.215 €, die Verluste zum 31.12.2010 – 31.12.2012 jeweils um 297 € zu niedrig festgestellt wurden. Insoweit sind die Verlustfeststellungsbescheide zu ändern. Weitere Fehler bei der Ermittlung der Einkünfte waren auch bei einer nochmaligen Überprüfung nicht erkennbar.

In Vertretung

A large black rectangular redaction mark covering the signature of the representative.

Finanzamt Frankfurt am Main III
Arbeitsgebiet K18
Steuernummer 45 250 52429
(Bitte bei Rückfragen angeben)

60327 Frankfurt
Gutleutstraße 120

25. 1. 16

Telefon 069/2545-3543
Telefax 069 25453999
Zi.Nr.: K18

*

*

Finanzamt, Pf. 110863, 60043 Frankfurt

Anlage zur Einspruchsentscheidung

über

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2010

*

*

Für
Attac Trägerverein e.V. z. Hd. des Vorstands
Münchener Str. 48, 60329 Frankfurt am Main

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf 76.202 € .

Feststellungsgrundlagen €

Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2009	9.690
Gewerbeverlust aus 2010	66.512
Vortragsfähiger Gewerbeverlust	76.202

Ermittlung des Gewerbeverlustes für 2010

Gewinn aus Gewerbebetrieb	-66.512
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-66.512
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	9.690
davon anrechenbar	0
verbleibender Betrag	9.690
Gewerbeverlust	66.512

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 14.04.2014.

Der bisher festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust beträgt 75.905 € .

Finanzamt Frankfurt am Main III
Arbeitsgebiet K18
Steuernummer 45 250 52429
(Bitte bei Rückfragen angeben)

60327 Frankfurt
Gutleutstraße 120

25. 1. 16

Telefon 069/2545-3543
Telefax 069 25453999
Zi.Nr.: K18

*

*

Finanzamt, Pf.110863, 60043 Frankfurt

Anlage zur Einspruchsentscheidung

über

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2011

*

*

Für
Attac Trägerverein e.V. z. Hd. des Vorstands
Münchener Str. 48 , 60329 Frankfurt am Main

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf 212.341 € .

Feststellungsgrundlagen €

Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2010	76.202
Gewerbeverlust aus 2011	136.139
Vortragsfähiger Gewerbeverlust	212.341

Ermittlung des Gewerbeverlustes für 2011

Gewinn aus Gewerbebetrieb	-136.139
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-136.139
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	76.202
davon anrechenbar	0
verbleibender Betrag	76.202
Gewerbeverlust	136.139

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 14.04.2014.

Der bisher festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust beträgt 212.044 € .

Finanzamt Frankfurt am Main III
Arbeitsgebiet K18
Steuernummer 45 250 52429
(Bitte bei Rückfragen angeben)

60327 Frankfurt
Gutleutstraße 120

25. 1. 16

Telefon 069/2545-3543
Telefax 069 25453999
Zi.Nr.: K18

*

*

Finanzamt, Pf. 110863, 60043 Frankfurt

Anlage zur Einspruchsentscheidung

über

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2012

*

*

Für
Attac Trägerverein e.V. z. Hd. des Vorstands
Münchener Str. 48, 60329 Frankfurt am Main

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf 278.014 € .

Feststellungsgrundlagen €

Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2011	212.341
Gewerbeverlust aus 2012	65.673
Vortragsfähiger Gewerbeverlust	278.014

Ermittlung des Gewerbeverlustes für 2012

Gewinn aus Gewerbebetrieb	-65.673
Gewerbeertrag vor Verlustabzug	-65.673
Festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12. des Vorjahres	212.341
davon anrechenbar	0
verbleibender Betrag	212.341
Gewerbeverlust	65.673

Erläuterungen

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 14.04.2014.

Der bisher festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust beträgt 277.717 € .

40009-F845-FEST-00224